

Verordnung

für das

**strategische Führungsorgan der
Schulsozial- und der Jugendarbeit**

vom 1. Januar 2013

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat von Beromünster erlässt, gestützt auf Art. 32 der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Einsetzen der Kommission

¹ Der Gemeinderat setzt für die Organisation und den Betrieb der Schulsozial- und der Jugendarbeit gemäss Konzept „Zusammenschluss Schulsozial- und Jugendarbeit“ eine ständige Kommission mit dem Namen „strategisches Führungsorgan der Schulsozial- und der Jugendarbeit Beromünster“ (Führungsorgan SSA-JA) ein.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Das Führungsorgan SSA-JA ist für die Organisation und den Betrieb der Schulsozial- und der Jugendarbeit in der Gemeinde Beromünster zuständig. Die Schulpflege Beromünster delegiert ihre Rechte und Pflichten betreffend Schulsozialarbeit, inkl. Anstellung der Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit gemäss Volksschulbildungsgesetz und den entsprechenden kant. Verordnungen und Weisungen, an das strategische Führungsorgan SSA-JA.

Art. 3 Angebot der Schulsozialarbeit

¹ Die Schulsozialarbeit betreut alle Schüler der Gemeindeschulen Beromünster vom Kindergarten, bzw. Basisstufe bis Ende der Sekundarschule.

² Die Schulsozialarbeit ist möglichst niederschwellig zu organisieren. Sie steht beratend auch Eltern, Lehrpersonen und der Schulleitung zur Verfügung.

³ Die Schulsozialarbeit wird durch die drei Handlungsarten „Prävention“, „Früherkennung“ und „Intervention“ gekennzeichnet. Sie greift im Bereich der Schule sichtbar werdende Verhaltensauffälligkeiten und schwierige soziale Phänomene auf und bearbeitet diese durch

- Beratung von Jugendlichen, Lehrpersonen, Familien, Kriseninterventionen,
- Gruppenarbeit mit Jugendlichen, Klasseninterventionen,
- Prävention und
- Vernetzung von Fachstellen.

Art. 4 Angebot der Jugendarbeit

¹ Die Jugendarbeit steht allen Jugendlichen der Gemeinde Beromünster ab der 5. Primarschule bis ein Jahr nach Ende der obligatorischen Schulzeit offen.

² Sie ist im Sinne einer offenen Jugendarbeit zu gestalten. Bei ihren Angeboten berücksichtigt sie kultur- und geschlechterspezifische Bedürfnisse. Die Jugendanimation umfasst

- raumbezogene Angebote (Jugendtreffs, natürliche Treffpunkte, aufsuchende Arbeit),
- sozio-kulturelle Angebote (Konzerte, Feste, Infrastruktur),
- Aktivierungs- und Partizipationsangebote (Projekte, Animation, Jugendräte) und
- Unterstützungsangebote (Beratung, Begleitung)

II. ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DES FÜHRUNGSORGANES SSA-JA

Art. 5 Grundsatz

¹ Das Führungsorgan SSA-JA ist für die Wahrnehmung der Schulsozial- und der Jugendarbeit verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt sie, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

² Sie beaufsichtigt die Schulsozial- und die Jugendarbeit als Ganzes, überprüft die Qualität der gesamten Aufgabenerfüllung und deren Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen, Fachstellen und Behörden.

³ Sie bestimmt die Ausgestaltung und Organisation des Angebotes der Schulsozial- und der Jugendarbeit, legt die entsprechenden Vorgaben in einem Leistungsauftrag SSA-JA fest. Der allgemeine Teil 1 des Leistungsauftrages ist vom Gemeinderat und der Schulpflege zu genehmigen.

⁴ Das Führungsorgan überträgt die operative Umsetzung der Stellenleitung der SSA-JA.

⁵ Die Aufgaben und Kompetenzen der Stellenleitung der SSA-JA, der Schulsozialarbeiter und der Jugendanimatoren werden in einem entsprechenden Stellenprofil geregelt.

Art. 6 Struktur des Führungsorganes SSA-JA

¹ Das Führungsorgan der SSA-JA besteht aus fünf Mitgliedern:

- Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Soziales
- ein Schulpflegemitglied
- eine Vertretung der Bevölkerung
- eine Vertretung der Eltern
- eine Person mit entsprechendem Fachwissen

² Das Gemeinderats- und das Schulpflegemitglied sind durch das Volk gewählt. Die Schulpflege bestimmt selber, welches Mitglied sie in das Führungsorgan SSA-JA delegiert. Die drei anderen Mitglieder des Führungsorganes der SSA-JA werden vom Gemeinderat gewählt. Schulleitungsmitglieder der Schulen von Beromünster und Angestellte der Schulsozialarbeit bzw. der Jugendanimation können nicht dem Führungsorgan SSA-JA angehören, ebenso kein zweites Mitglied des Gemeinderates bzw. der Schulpflege.

³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates, jedoch mit Beginn 1. August desselben Jahres.

⁴ Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Soziales leitet das Führungsorgan der SSA-JA.

⁵ Der Aufgabenbereich des Führungsorganes der SSA-JA wird in Ressorts aufgeteilt, wobei jedem Mitglied ein Ressort zugeteilt wird. Das Führungsorgan SSA-JA organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

⁶ Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Führungsorgan der SSA-JA Arbeitsgruppen einsetzen und definiert deren Leistungsauftrag. Die Arbeitsgruppen werden in der Regel von einem Mitglied des Führungsorganes SSA-JA geleitet.

⁷ An den Sitzungen des Führungsorganes SSA-JA nimmt die Stellenleitung SSA-JA mit beratender Stimme teil. Das Schulleitungsmitglied GSL kann ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen des Führungsorganes SSA-JA teilnehmen. Ebenso können weitere Fachpersonen beratend an Sitzungen des Führungsorganes SSA-JA eingeladen werden, sofern die Mehrheit des Führungsorganes SSA-JA dem zustimmt.

⁸ Weitere finanzielle Träger der Jugendarbeit haben keinen Anspruch auf eine personelle Vertretung im Führungsorgan SSA-JA. Die weiteren finanziellen Träger der Jugendarbeit werden regelmässig, mindestens einmal jährlich durch das Führungsorgan SSA-JA mit einem Bericht über die Jugendarbeit informiert.

Art. 7 Organisation und Aufgaben des Führungsorgans SSA-JA

¹ Das Führungsorgan SSA-JA erlässt den Leistungsauftrag für die Schulsozial- und Jugendarbeit. Der Gemeinderat und die Schulpflege genehmigen die übergeordneten Ziele und das Angebot (Teil 1).

² Das Führungsorgan SSA-JA erlässt Stellenbeschriebe für die Stellenleitung, für die Schulsozial- und Jugendarbeiter.

³ Das Führungsorgan SSA-JA bestimmt die Ausgestaltung und die Organisation der Schulsozial- und Jugendarbeit im Rahmen des bewilligten Budgets und kant. Vorgaben auf Antrag der Stellenleitung. Sie nimmt die Information der Schulsozial- und Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit und ihre Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung wahr.

⁴ Das Führungsorgan SSA-JA ist für die Anstellung und Wahl der Stellenleitung, der Schulsozial- und der Jugendarbeiter, sowie für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Die Auswahl der Schulsozial- und der Jugendarbeiter erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Stellenleitung SSA-JA.

⁵ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Schulsozial- und Jugendarbeit.

Art. 8 Wahlausschuss / Wahl der Stellenleitung, Schulsozial- und Jugendarbeiter

¹ Für die Wahl von neuen Schulsozial- und Jugendarbeiter ist das Mitglied des Ressorts Personelles verantwortlich, für diejenige der Stellenleitung das Präsidium.

² Der Wahlausschuss besteht aus dem Ressortverantwortlichen des Führungsorgans SSA-JA, der Stellenleitung SSA-JA und nach Möglichkeit einem weiteren Mitglied des Führungsorgans SSA-JA. In der Regel leitet die Stellenleitung das Vorstellungsgespräch. Bei Anstellung der Stellenleitung liegt diese Verantwortung beim Präsidium.

³ Die Stellenleitung schlägt aufgrund der Bewerbungen von Schulsozial- und Jugendarbeiter dem Ressortverantwortlichen vor, welche Kandidaten zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden sollen. Bei der Stellenleitung übernimmt diese Aufgabe das Präsidium.

⁴ Der Wahlausschuss stellt dem Führungsorgan SSA-JA den Antrag für die Wahl der vorgeschlagenen Person. Die Wahl der Stellenleitung erfolgt nach einer persönlichen Vorstellung vor dem Führungsorgan SSA-JA.

⁵ Die Stellenleitung der SSA-JA ist dem Präsidium des Führungsorgans SSA-JA unterstellt, die anderen Mitarbeiter der SSA-JA der Stellenleitung SSA-JA. Jährlich ist mindestens ein Mitarbeitergespräch zu führen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

¹ Das Führungsorgan SSA-JA ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

² Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ In Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung auch mittels Telefon, E-Mail oder durch Besprechung des zuständigen Mitgliedes des Führungsorganes SSA-JA mit den übrigen Mitgliedern möglich. Eine Beschlussfassung auf diesem Weg ist nur möglich, wenn alle Mitglieder mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind. Die gefassten Beschlüsse werden vom zuständigen Mitglied des Führungsorgans SSA-JA protokolliert und an der nächsten Sitzung formell ins Protokoll aufgenommen.

⁴ In dringenden Fällen können die einzelnen Mitglieder innerhalb ihres Aufgabenbereiches vorläufige Entscheide treffen, die sie jedoch umgehend dem gesamten Führungsorgan SSA-JA zur Genehmigung vorzulegen haben.

Art. 10 Ausstand

Für die Mitglieder des Führungsorgans SSA-JA gilt die Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL 40, § 14 ff).

Art. 11 Kollegialitätsprinzip

Im Führungsorgan der SSA-JA und ihren Arbeitsgruppen gilt das Kollegialitätsprinzip.

Art. 12 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Führungsorganes SSA-JA und die vom Führungsorgan SSA-JA eingesetzten Arbeitsgruppen haben über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen, die gemäss ihrer Natur oder besonderen Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Unter das Amtsgeheimnis fallen auch die Äusserungen und die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder.

² Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Führungsorgan SSA-JA bzw. Arbeitsgruppen bestehen.

³ Über Inhalte seines Amtsgeheimnisses darf ein Mitglied des Führungsorganes SSA-JA in Strafuntersuchungen, gerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren nur mit Zustimmung des Führungsorganes, als Zeuge, Partei oder Auskunftsperson aussagen oder Akten herausgeben.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Für das Führungsorgan SSA-JA zeichnet in der Regel der Präsident und ein weiteres Mitglied.

Art. 14 Sitzungen

¹ Von Amtes wegen leitet der Präsident die Sitzungen. Im Verhinderungsfall kann er die Sitzung verschieben oder die Leitung seiner Stellvertretung übertragen.

² Die Sitzungstermine für das nächste Schuljahr werden an der letzten Sitzung des Schuljahres festgelegt.

³ Jedem Mitglied wird das Recht eingeräumt, beim Präsidenten zusätzliche Sitzungen zu verlangen, falls es dies für notwendig erachtet. Es liegt im Ermessen des Präsidenten, ob zusätzliche Sitzungen erforderlich sind. Verlangen mindestens drei Mitglieder des Führungsorganes SSA-JA eine ausserordentliche Sitzung, ist diese zwingend abzuhalten.

⁴ Der Präsident verschickt spätestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn die Traktandenliste an die Mitglieder und an die Stellenleitung.

Art. 15 Protokollführung

¹ Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird von einem Mitglied des Führungsorganes SSA-JA geführt.

² Das Protokoll muss die behandelten Geschäfte, Beschlüsse und die wesentlichen Ausführungen zu den einzelnen Geschäften enthalten.

³ Die Protokolle müssen nach Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung vorliegen.

⁴ Die Genehmigung des Protokolls obliegt dem Führungsorgan SSA-JA.

Art. 16 Aktenablage

Die Protokolle und Aktenbestände werden durch das Präsidium des Führungsorganes SSA-JA abgelegt und regelmässig dem Archivar der Gemeinde übergeben.

Art. 17 Ressorts

¹ Der Ressortverantwortliche nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Ressortbeschreibung wahr.

² Stellvertretung, Aufgabenbereich und Entscheidungsbefugnisse sind in der Ressortbeschreibung der einzelnen Mitglieder des Führungsorganes SSA-JA festgehalten.

³ Der Ressortverantwortliche informiert das Führungsorgan SSA-JA laufend nach eigenem Ermessen.

⁴ Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen müssen die Mitglieder des Führungsorganes SSA-JA innerhalb nützlicher Frist informiert werden.

Art. 18 Amtsübergabe

¹ Bei einem Rücktritt eines Mitgliedes des Führungsorganes SSA-JA findet eine sorgfältige Amtsübergabe geführt durch das Präsidium statt.

² Von jeder Amtsübergabe ist ein gegengezeichnetes Protokoll zu erstellen.

³ Die Amtsübergabe bei Präsidium erfolgt im Rahmen der Amtsübergabe als Gemeinderatsmitglied.

⁴ An der 1. Sitzung des neu zusammengesetzten Führungsorgans SSA-JA wird die Neuverteilung der Ressorts vorgenommen.

Art. 19 Arbeitsgruppen

¹ Die vom Führungsorgan SSA-JA eingesetzten Arbeitsgruppen und Projektgruppen bearbeiten die ihnen im Rahmen des Leistungsauftrages übertragenen Aufgaben selbständig. Im Rahmen der delegierten Aufgaben kann ihnen Entscheidungskompetenz zukommen.

² In denjenigen Bereichen, in denen ihnen nicht ausdrücklich die Kompetenz zu Entscheidungen zusteht, stellt die Arbeitsgruppe Antrag an das Führungsorgan SSA-JA.

³ Die Leitung informiert das Führungsorgan SSA-JA laufend über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe.

Art. 20 Zusammenarbeit

¹ Das Führungsorgan der SSA-JA arbeitet eng mit der Stellenleitung SSA-JA als ausführendes Organ der SSA-JA, sowie mit den kommunalen und kantonalen Behörden zusammen.

² Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Schulsozial- und der Jugendarbeit und bei der Erarbeitung von Budget, Finanzplan und Rechnung in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

Art. 21 Information und Kommunikation

¹ Das Führungsorgan SSA-JA informiert die Bürgerschaft regelmässig über die Aktivitäten der Schulsozial- und der Jugendarbeit und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der SSA-JA.

Gemeinderat und Schulpflege erhalten jeweils das Protokoll der Sitzungen des Führungsorgans der SSA-JA zur Information.

III. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 22 Grundsatz

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung des Führungsorgans SSA-JA in der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Beromünster.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Die Jugendkommission und die Trägerschaft werden per 31. Dezember 2012 aufgehoben.

6215 Beromünster, 8. Januar 2013

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident:
Charly Freitag

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Bucher